

Berufserziehung beträgt daher 0,90 RM statt wie bisher 1 RM. Soweit bei den Verlagen noch Bestände von Werkstatt-Wochenbüchern mit dem ursprünglichen Umfange vorrätig sind, kommen diese zum Versand. Die Eintragungen in diesen Werkstatt-Wochenbüchern mit 104 Seiten Umfang haben wie bisher zu erfolgen, d. h. es sind 2 Seiten wöchentlich zu beschriften. Das gleiche gilt für den Fall, daß bei einigen Innungen noch Werkstatt-Wochenbücher alten Umfangs lagern. Die alten Werkstatt-Wochenbücher sind unter allen Umständen zuerst aufzubrechen, ohne Rücksicht, ob die Aufschrift noch „Werkstatt-Wochenbuch“ lautet.

Reichsstand des deutschen Handwerks.

Schramm, Reichshandwerksmeister. Dr. Schüler, Generalsekretär.

Die Uhrmacherinnung Berlin gibt bekannt:

Betrifft: Gehilfenprüfung.

Die Lehrlinge, die mit dem 31. März 1942 ihre Lehrzeit beenden, haben ihren Antrag bis zum 10. Februar 1942 bei der Uhrmacherinnung Berlin, Berlin C 2, Wallstraße 68, I., einzureichen.

Dem Antrag auf Zulassung zur Gehilfenprüfung sind beizufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf mit einer Erklärung über die arische Abstammung;
2. der Lehrvertrag oder die Lehranzeige;
3. das vorläufige, vom Lehrherrn auszustellende Lehrzeugnis;
4. die vorhandenen Zwischenprüfungszeugnisse;
5. Berufsschulzeugnis, Zeugnisse von Lehrgängen usw.;
6. die Prüfungsgebühren von 8 RM;
7. die Werkgebühren von 14 RM.

Heil Hitler!

Uhrmacherinnung Berlin.

Wochenschau der „U“-Kunst

Tauschgeschäfte werden bestraft

Zu der neuen Ergänzung und Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der Verbrauchsregelung hat der Reichsjustizminister Anweisungen an die Strafverfolgungsbehörden erlassen. Danach ist jetzt auch die Überlassung einer Bezugsberechtigung, die dem Überlassenden nicht zusteht — etwa einer gestohlenen, unterschlagenen oder ererblichen Bezugskarte —, unter strenge Strafe gestellt. Bereicherungsabsicht ist dabei nicht mehr Voraussetzung für die Bestrafung. Als ein Beziehen oder Abgeben ohne Bescheinigung über die Bezugsberechtigung wird infolgedessen auch das Vertauschen und Eintauschen bezugsbeschränkter Erzeugnisse durch Gewerbebetriebe für persönliche Bedürfnisse unter Einsatz der ihnen anvertrauten Ware nunmehr zu bestrafen sein. Derartige Tauschgeschäfte sind, so sagt die Verfügung des Ministers, „ein Mißbrauch der Treuhänderstelle, die der Gewerbebetreibende im Verkehr mit bezugsbeschränkten Erzeugnissen einnimmt, und erregen in der Bevölkerung berechtigten Unmut“. Der Minister bittet die Strafverfolgungsbehörden deshalb, in derartigen Fällen empfindliche Strafen zu beantragen.

Nach der Neufassung der Bestimmungen zur Regelung des Verbrauchs ist nunmehr auch derjenige mit Strafe bedroht, der sich die Verfügung über eine Bezugsberechtigung unbefugt verschafft. Die höchste Vergehensstrafe ist in solchen Fällen nicht nur für „besonders schwere“, sondern überhaupt in „schweren“ Fällen angedroht. Dazu stellt der Minister fest, daß die Benutzung gefälschter Bezugskarten stets, der Handel mit Bezugskarten regelmäßig als schwerer Fall zu würdigen sein werden. Auch die Erschleichung der Genehmigung einer Hauschlachtung wird im allgemeinen einen schweren Fall darstellen. Auf Grund der kriegswirtschaftlichen Bestimmungen sind auf dem Gebiet der Verbrauchsregelung verschiedene Verwaltungen und Dienststellen, die Wirtschafts- und Ernährungsämter, Preisüberwachungsstellen und Polizei, zur Verhängung von kriminellen Ordnungsstrafen befugt. Um zu verhüten, daß sich aus dieser Aufspaltung der Zuständigkeiten auffällende Unterschiede in der Strafbemessung bei gleichartigen Zuwiderhandlungen gegen die Verbrauchsregelung ergeben, empfiehlt der Minister, daß die Leiter oder Sachbearbeiter der beteiligten Dienststellen miteinander Fühlung halten. Auch können Vertreter der Ämter informatorisch oder als Sachverständige gehört werden.

Der Aufbau der gewerblichen Wirtschaft

im Generalgouvernement

Vor kurzem regelte der Generalgouverneur den Aufbau der gewerblichen Wirtschaft im Generalgouvernement. In Anlehnung an die Gliederung der gewerblichen Wirtschaft im Reich werden bei der Hauptgruppe „Gewerbliche Wirtschaft und Verkehr“ mehrere Gruppen

gebildet, unter anderem die Gruppe „Handwerk“. Die Gruppen können noch in Wirtschaftsgruppen eingeteilt werden.

Für die einzelnen Distrikte ist die gleiche bezirkliche Gliederung vorgesehen worden.

Die gewerblichen Unternehmen sind kraft Gesetzes Mitglieder der Hauptgruppe „Gewerbliche Wirtschaft“. Insofern besteht ein wesentlicher Unterschied zur Regelung im Reich, denn im Reich sind beispielsweise die selbständigen Handwerker kraft Gesetzes mit ihrer Eintragung in die Handwerksrolle Mitglied der jeweils zuständigen Handwerkerinnung. Für die gewerblichen Unternehmen ist eine Anmeldepflicht zur Hauptgruppe vorgeschrieben worden.

Kälte verändert die Festigkeit von Eisen und Stahl

In der Praxis ist zwar allgemein bekannt, daß Teile aus Stahl und Eisen, insbesondere also auch die Ketten, bei Kälte brechen; weniger bekannt ist jedoch die Ursache hierfür. Erst durch Versuche mit einem Pendelschlagwerk konnte festgestellt werden, daß Kälte auf das elastische Arbeitsvermögen dieser Werkstoffe erheblich einwirkt. Bei ruhender und stoßfreier Belastung macht sich dies nicht bemerkbar, um so mehr jedoch bei jedem Schlag und Stoß. Das Arbeitsvermögen wird ausgedrückt als Kerbschlagzähigkeit in kgm/cm². Sie beträgt z. B. bei einem Flußeisen und normaler Raumtemperatur 32,4 kgm/cm² und verringert sich mit sinkender Temperatur fast sprunghaft. Bei 0° beträgt sie nur noch 3,3 kgm/cm² und geht bei -20° auf 1,9 kgm/cm² herunter.

Ein Schweißeisen zeigte folgende Kerbschlagzähigkeiten: bei üblicher Raumtemperatur 16,2 kgm/cm², bei -20° 9,3 kgm/cm², das sind 7 kgm/cm² oder rund 42% weniger. Die ursprünglich gut sehnige Bruchstruktur war bei -20° mehr feinkörnig.

Setzt man der Anschauung halber die ursprüngliche Kerbschlagzähigkeit gleich 100, so beträgt sie bei 20° Kälte bei Flußeisen nur noch 14,5 und bei Schweißeisen 57,7.

Diese Tatsachen sind auch für unsere Uhrfedern von Bedeutung, obwohl die Uhren durch ihre Tragweise der Körperwärme teilhaftig werden und so nicht anormal tiefen Temperaturen ausgesetzt sind.

Arbeitszeitordnung im Elsaß

Die Arbeitszeitordnung des Reichsgebietes vom 30. April 1938 wurde im November 1941 auch im Elsaß eingeführt. Die abweichenden Vorschriften der Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung haben für das Uhrmacherhandwerk im allgemeinen keine Bedeutung.

Eine originelle Neuheit für Uhren

Dem „Journal Suisse d'Horlogerie“ entnehmen wir die Nachricht von einer Neuheit, die in origineller Weise den Aufzug und das Berichten etwaiger Abweichungen einer Armbanduhr auf elektromagnetische Weise vornehmen will. Die Uhr ist hierzu neben der Vorrichtung zum Zeigerstellen — das alle 10 Minuten erfolgen soll — nur mit einem Magnetanker versehen. Für seine Betätigung muß der Besitzer der Uhr eine Synchronuhr erwerben, die über einen Quecksilberschalter einen Elektromagneten betätigt, der den in der Uhr eingesetzten Anker anzieht. Bei diesem Hub wird gleichzeitig das Zeigerwerk richtig gestellt.

Die Vorteile dieser Einrichtung sollen dem Besitzer der Durchschnittsuhr die Leistungen einer Präzisionsuhr vermitteln, sofern das Kraftnetz natürlich genau frequenzkontrolliert ist. Wenn die Uhr nur eine einzige Nacht mit der Synchronuhr in Verbindung gebracht wurde, ist sie für die ganze Woche aufgezogen. Differenzen bis zu 5 Minuten werden ausgeglichen.

Persönliches

Aussig. Uhrmachermeister Wilhelm Mauder sen. beging am 2. Februar 1942 sein 50 jähriges Geschäftsjubiläum. Berufskamerad Mauder war 40 Jahre Mitglied der ehemaligen Uhrmachergenossenschaft und gehört jetzt der Innung Aussig an.

Amorbach (Bayern). Uhrmachermeister Eugen Schäfer feierte seinen 76. Geburtstag.

Arnstadt. Berufskamerad Voigtmann feiert am 13. Februar 1942 seinen 85. Geburtstag.

Braunschweig. Uhrmachermeister Hermann Glee und Frau feierten das Fest der goldenen Hochzeit.

Furtwangen (Schwarzwald). Uhrmacher Adolf Faller konnte seinen 75. Geburtstag feiern.

Günzburg. Uhrmachermeister Franz Keller vollendete sein 81. Lebensjahr.

Hamburg. Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse wurde dem technischen Leiter der Firma G. D. Wempe, Herrn J. Schwarzer, verliehen.

Kehl (Rhein). Berufskamerad Max Martens konnte seinen 75. Geburtstag feiern.

